

TENNISCLUB SONNENBRUNNEN

Abteilung der Heilbronner Schützengilde e.V. Im Haselter 9,74080 Heilbronn



Abteilungsgeschäftsordnung der Heilbronner Schützengilde e.V. – Abteilung Tennis (Tennisclub Sonnenbrunnen)

Nach §17/1 der Satzung der Heilbronner Schützengilde vom 26.4.2008 gibt sich die Tennisabteilung (Tennisclub Sonnenbrunnen-Heilbronn) folgende Geschäftsordnung:

§1 Die Tennisabteilung ist eine Abteilung der Heilbronner Schützengilde e.V. (im folgenden Verein genannt).

Es gilt die Satzung des Vereins, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Tennisabteilung hat den Status eines nicht rechtsfähigen Vereins.

Diese Bestimmungen sollen den internen Abteilungsbetrieb ordnen und die reibungslose Zusammenarbeit innerhalb der Abteilung Tennis und mit dem Verein sicherstellen.

§2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Die Abteilung setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Ordentlichen Mitgliedern (Aktiv und Passiv)
3. Fördernden Mitgliedern
4. Jugendliche Mitglieder

Rechte: Die Mitglieder sind berechtigt, alle von der Tennisabteilung genutzten Einrichtungen unter Berücksichtigung der vom Abteilungsausschuss erlassenen Vorschriften zu nutzen.

Zu 1: Ehrenmitglieder der Abteilung werden auf Vorschlag des Abteilunausschusses durch den Abteilungsleiter ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Zu 2: Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder im Alter ab 18 Jahren. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen. Sie haben in der Abteilung aktives und passives Wahlrecht.

Zu 3: Fördernde Mitglieder haben das Recht, an allen nicht sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben das aktive Wahlrecht.

Zu 4: Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder im Alter unter 18 Jahren. Sie bedürfen der Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Pflichten: Die genutzten Einrichtungen der Abteilung sind pfleglich zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Den Anweisungen des Abteilungsausschusses bzw. der Aufsichtspersonen auf der Anlage ist Folge zu leisten.

Zu 2 – 4: Die Mitglieder, die mit Ihren Zahlungsverpflichtungen im Rückstand sind, haben keinen Anspruch, die Rechte aus der Mitgliedschaft auszuüben.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Abteilungsausschuss.

TENNISCLUB SONNENBRUNNEN

Abteilung der Heilbronner Schützengilde e.V. Im Haselter 9,74080 Heilbronn



Abteilungsgeschäftsordnung der Heilbronner Schützengilde e.V. – Abteilung Tennis (Tennisclub Sonnenbrunnen)

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Der Austritt ist durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Abteilungsausschuss zu erklären. Die Kündigung ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Die Wirksamkeit der Kündigung muss schriftlich bestätigt werden.

Eine Streichung der Mitgliedschaft kann der Verein vornehmen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist.

Ein Mitglied, das in gröblicher Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins und/oder die Satzung der Heilbronner Schützengilde verstößt, kann durch den Ausschuss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§6 Abteilungsbeitrag

Der Abteilungsausschuss setzt den Mitgliedsbeitrag und eine evtl. Aufnahmegebühr für die Abteilung fest und wird von der Mitgliederversammlung der Abteilung beschlossen. Die Beiträge der Tennisabteilung sind am 1. März jeden Jahres fällig. Die Beiträge werden mittels Bankeinzug erhoben.

§7 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind: Die Mitgliederversammlung und der Abteilungsausschuss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung findet zum frühestmöglichen Zeitpunkt eines Geschäftsjahres statt. Stets aber vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins.

Außerordentliche Versammlungen sind auf Beschluss des Abteilungsausschusses oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Zu den Versammlungen werden sämtliche stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin eingeladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Abteilungsleiter, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Abteilungsausschusses.

Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Abteilungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Abstimmungen können durch Handzeichen erfolgen, sofern

TENNISCLUB SONNENBRUNNEN

Abteilung der Heilbronner Schützengilde e.V. Im Haselter 9,74080 Heilbronn



Abteilungsgeschäftsordnung der Heilbronner Schützengilde e.V. – Abteilung Tennis (Tennisclub Sonnenbrunnen)

kein Widerspruch erhoben wird. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Abteilungsleiters den Ausschlag.

Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind dem Abteilungsleiter mindestens eine Woche vor dem Versammlungsbeginn in schriftlicher Form einzureichen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Abteilungsleiters, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Sie stimmt ab über die Entlastung des Ausschusses. Sie wählt den Abteilungsausschuss und die Kassenprüfer. Sie erörtert und beschließt die Punkte der Tagesordnung und die fristgerecht eingereichten zusätzlichen Anträge. Sie stimmt ab über den vom Ausschuss vorzulegenden Arbeits- und Haushaltsplan.

§8 Der Abteilungsausschuss

Der Abteilungsausschuss wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der Abteilungsausschuss besteht aus:

Dem/ der Abteilungsleiter
Dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in)
Dem/der Schriftführer/In
Dem/der Kassenwart/In
Dem/der Jugendwart/In
Dem/der Sportwart/In
Dem/der techn. Wart/In
1 Mitglied Vorstand Hauptverein (ohne Stimmrecht)
Dem/der Jugendvertreter/In

Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Der Abteilungsleiter, der 2. Vorsitzende (Stellvertreter), der Sportwart, der Jugendwart und der Kassenprüfer werden in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt. Der Kassenwart, der techn. Wart, der Jugendvertreter sowie der Schriftführer werden in den Jahren mit gerader Endziffer gewählt.

Dem Abteilungsleiter obliegt die Leitung der Abteilung. Innerhalb des Vorstandes gelten das Ressortprinzip und die daraus abgeleitete Zuständigkeit. Der Abteilungsausschuss ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, wie z.B. Spiel-, Haus- und Platzordnungen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind. Die Beschlussfähigkeit des Abteilungsausschusses besteht, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Abteilungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

TENNISCLUB SONNENBRUNNEN

Abteilung der Heilbronner Schützengilde e.V. Im Haselter 9,74080 Heilbronn



Abteilungsgeschäftsordnung der Heilbronner Schützengilde e.V. – Abteilung Tennis (Tennisclub Sonnenbrunn)

Der Abteilungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zu seiner Entlastung andere Ausschüsse einsetzen. Er kann spezifische Aufgaben an einzelne Mitglieder delegieren. Scheidet ein Ausschussmitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aus seinem Amt aus, so ist der Ausschuss berechtigt, dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

§9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Kassenprüfer. Er hat jährlich die Kasse zu prüfen und das Ergebnis in einem Bericht festzuhalten. Über die durchgeführte Prüfung ist auf der Mitgliederversammlung zu berichten.

§10 Haftung

Der Verein stellt die Mitglieder des Abteilungsausschusses bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit frei.

§11 Erlass und Änderung der Geschäftsordnung

Für den Erlass und für eine Änderung der Geschäftsordnung ist der Abteilungsausschuss zuständig. Die Zustimmung des Abteilungsleiters ist erforderlich.

§12 Die Satzung der Verbände, welchen der Verein bzw. die Abteilung angehören, haben auch für die Mitglieder der Abteilung Geltung.

§13 Vorstehende Bestimmungen ersetzen alle zuvor getroffenen Bestimmungen.

§ 14 Diese Abteilungsgeschäftsordnung tritt nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit dem heutigen Tag in Kraft.

74080 Heilbronn, den

Der Abteilungsleiter

2. Vorsitzender

Gez. Walter Mössle

Gez. Peter Schnizer